

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7137 –**

Völkerstrafgesetzbuch wirksam anwenden

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7734 –**

Für eine verbesserte Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

A. Problem

In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/7147) fordert die Fraktion die Bundesregierung auf, den Informationsfluss zwischen der Bundesregierung, insbesondere den Auslandsvertretungen und den Grenzschutzbehörden, und der Generalbundesanwaltschaft über den Inlandsaufenthalt möglicher Straftäter nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verbessern. Damit solle gewährleistet werden, dass die Generalbundesanwaltschaft gegebenenfalls rechtzeitig Haftbefehl beantragen oder andere Ermittlungsmaßnahmen einleiten kann. Zudem soll in der Generalbundesanwaltschaft eine eigene Einheit zur Bearbeitung von Fällen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geschaffen werden, die sich in Umfang und Ausstattung an dem niederländischen Model der dortigen „War Crimes Unit“ orientiert.

Die Fraktion der FDP verweist in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 16/7734) auf das Völkerstrafgesetzbuch, das vor fünf Jahren in Kraft getreten sei. Da es bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung noch Defizite gebe, soll die Bundesregierung vom Bundestag aufgefordert werden, sicherzustellen, dass der Generalbundesanwalt von anderen staatlichen Stellen frühzeitig über Tatsachen informiert wird, aus denen sich ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat nach dem VStGB ergibt. Dies schließe insbesondere die Schaffung einer Informationspflicht für das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen ein, wenn ihnen im Hinblick auf Personen, bei denen ein Aufenthalt in der Bun-

desrepublik Deutschland zu erwarten sei, Tatsachen bekannt seien, die den Anfangsverdacht einer Straftat nach dem VStGB begründen. Eine weitere Forderung zielt darauf ab, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für die Erweiterung der Zuständigkeit der europäischen Justizbehörde EUROJUST einsetzt, um so den Informationsaustausch und die Koordinierung europäischer Justizbehörden in Fällen internationaler Völkerstraftaten zu verbessern. Zudem soll die Bundesregierung sicherstellen, dass der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt mit den nötigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um eine effektive Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu gewährleisten.

B. Lösung

- a) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7137 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**
- b) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7734 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 16/7137 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/7734 abzulehnen.

Berlin, den 28. Mai 2008

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Ute Granold
Berichterstatterin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Florian Toncar
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christoph Strässer, Florian Toncar, Michael Leutert und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung und Mitberatung

- a) Der Antrag auf **Drucksache 16/7137** wurde in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2008 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
- b) Der Antrag auf **Drucksache 16/7734** wurde in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2008 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In dem Antrag der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** (Bundestagsdrucksache 16/7147), fordert die Fraktion die Bundesregierung auf, den Informationsfluss zwischen der Bundesregierung, insbesondere den Auslandsvertretungen und den Grenzschutzbehörden, und der Generalbundesanwaltschaft über den Inlandsaufenthalt möglicher Straftäter nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verbessern. Damit solle gewährleistet werden, dass die Generalbundesanwaltschaft gegebenenfalls rechtzeitig Haftbefehl beantragen oder andere Ermittlungsmaßnahmen einleiten kann. Zudem soll in der Generalbundesanwaltschaft eine eigene Einheit zur Bearbeitung von Fällen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geschaffen werden, die sich in Umfang und Ausstattung an dem niederländischen Model der dortigen „War Crimes Unit“ orientiert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist in der Begründung darauf, dass das Völkerstrafgesetzbuch unter der damaligen Rot-Grünen Bundesregierung verabschiedet worden sei und 2002 in Kraft getreten sei. Mit diesem Gesetz sollte der Rückzugsraum für Straftäter, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, eingegrenzt werden. Täter, deren Taten oder Aufenthalt keinen Bezug zu Deutschland haben, sollen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung jedoch nur nachrangig in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt, angeklagt und verurteilt werden. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches bestehe an seinen rechtlichen Ausführungen kein grundlegender Reformbedarf. In seiner Anwendung habe sich jedoch gezeigt, dass strukturelle und institutionelle Defizite die Effektivität des Gesetzes durchaus beeinträchtigten. So brauche man einen besseren Informationsfluss zwischen der Bundesregierung und der Generalbundesanwältin über den Inlandsaufenthalt möglicher Völkerstraftäter. Dies gelte umso mehr, als die Generalbundesanwältin in enger Auslegung des § 153f Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ohne Anknüpfung von Tat oder Täteraufenthalt an deutsches Territorium die Aufnahme von Ermittlungen im Regelfall absehe. Prominentestes Beispiel für einen unzureichenden Informationsfluss sei der Fall Zakirjon Almatow. Der ehemalige usbekische Innenminister, der unter Verdacht

der Mitverantwortung für schwere Menschenrechtsverstöße in Usbekistan stehe, sei Ende 2005 trotz EU-Reisebeschränkungen aus humanitären Gründen nach Deutschland ein- und wieder abgereist. Der Generalbundesanwalt habe in der Begründung über eine Nichtaufnahme von Ermittlungen angegeben, zu spät über eine betreffende Anzeige von Almatows Aufenthalt erfahren zu haben. Damals sei dieser bereits wieder ausgereist gewesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont in ihrem Antrag, dass der Generalbundesanwaltschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juni 2002 keinerlei zusätzliche Personal- oder Sachmittel zugewiesen worden seien. Dies sei angesichts der generellen Komplexität der Fälle, aber auch hinsichtlich der Ermessensausübung der Generalbundesanwältin, Ermittlungen nach § 153f Abs. 1 Satz 1 StPO nur dann aufzunehmen, wenn eine Verurteilung in Deutschland in einem konkreten Fall möglich erscheint, problematisch. Zur Prüfung dieser Frage bedürfe es auch umfangreicher Ermittlungen, um einen Verurteilungserfolg vorzubereiten. Drei Beschäftigte bei der Generalbundesanwältin, die nicht einmal ausschließlich für die nach dem VStGB zu verhandelnden Fälle zuständig sind, seien entschieden zu wenig. Solange die Personalausstattung der Generalbundesanwaltschaft unverändert bleibe, würden Initiativermittlungen wie Beweissicherungen und Zeugenbefragungen allenfalls von Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen. Im Vergleich dazu gebe es z. B. in den Niederlanden in einer eigenen War Crime Unit 32 Expertinnen und Experten, die mit Ermittlungsmaßnahmen vertraut seien. Die Einrichtung einer vergleichbaren Einheit bei der Generalbundesanwältin sei erforderlich.

Die **Fraktion der FDP** verweist in ihrem Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/7734 auf das Völkerstrafgesetzbuch, das vor fünf Jahren in Kraft getreten sei. Da es bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung noch Defizite gebe, soll die Bundesregierung nach dem Willen der Fraktion vom Bundestag aufgefordert werden, sicherzustellen, dass der Generalbundesanwalt von anderen staatlichen Stellen frühzeitig über Tatsachen informiert wird, aus denen sich ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat nach dem VStGB ergibt. Dies schließe insbesondere die Schaffung einer Informationspflicht für das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen ein, wenn ihnen im Hinblick auf Personen, bei denen ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sei, Tatsachen bekannt seien, die den Anfangsverdacht einer Straftat nach dem VStGB begründen. Eine weitere Forderung zielt darauf ab, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für die Erweiterung der Zuständigkeit der europäischen Justizbehörde EUROJUST einsetzt, um so den Informationsaustausch und die Koordinierung europäischer Justizbehörden in Fällen internationaler Völkerstraftaten zu verbessern. Zudem soll die Bundesregierung sicherstellen, dass der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt mit den nötigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um eine effektive Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu gewährleisten.

In der Begründung ihres Antrags verweist die Fraktion der FDP darauf, dass zur Umsetzung der Verfolgbarkeit von Völkerstraftaten in Deutschland das deutsche Völkerstrafgesetzbuch einerseits in § 1 VStGB weltweite Geltung in Anspruch nehme. Andererseits falle die Verantwortung zur tatsächlichen Verfolgung von Völkerstraftaten grundsätzlich der Staatengemeinschaft als Ganzes zu. Das deutsche VStGB zielt nicht darauf ab, Weltrichter zu sein, sondern darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitrag zur Verfolgung von Völkerstraftaten leisten kann, wenn hierfür Anknüpfungspunkte in Deutschland und die Aussicht auf ein erfolgreiches Verfahren in Deutschland bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland solle damit für Völkerstraftäter von vornherein als sicherer Rückzugsort ausgeschlossen werden. Der wichtigste Anknüpfungspunkt deutscher Strafverfolgung sei daher, dass sich der Täter in Deutschland aufhalte oder ein Aufenthalt in Deutschland zu erwarten sei. Aus diesen Gründen, so die Fraktion, stehe dem weltweiten Anwendungsbereich des § 1 VStGB die Vorschrift des § 153f der Strafprozessordnung (StPO) gegenüber. Nach dieser Vorschrift stehe es im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten oder davon abzusehen, wenn ein Anknüpfungspunkt in Deutschland fehle und eine Verfolgung in Deutschland deshalb keinen Erfolg verspreche. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Täter, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich nicht in Deutschland aufhalte. Unter diesen Gesichtspunkten sei es erfreulich, dass es bisher zu keiner Anklage nach dem VStGB in Deutschland gekommen sei. Dies sei ein Zeichen, dass das VStGB seine generalpräventive Wirkung entfaltet haben dürfte und Deutschland nicht als geeigneter Aufenthaltsort für Völkerstraftäter angesehen werde.

Auch die Fraktion der FDP verweist in ihrem Antrag auf den Aufenthalt von Zakirjon Almatow in der Bundesrepublik Deutschland. Menschenrechtsorganisationen hätten am 5. Dezember 2005 Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (GBA) gegen Zakirjon Almatow erstattet. Der GBA habe daraufhin geprüft, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden solle. Unter Anwendung des § 153f StPO sei jedoch von einer Strafverfolgung abgesehen worden, da Zakirjon Almatow zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung Deutschland bereits wieder verlassen hatte. Hätte es eine bessere Verzahnung und Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden, insbesondere der visumerteilenden Behörde und dem GBA gegeben, wäre eine unbehelligte Ein- und Ausreise Zakirjon Almatows kaum denkbar gewesen. Hier habe sich gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden müsse, so die Fraktion. Eine besondere Rolle spiele dabei das Auswärtige Amt über seine Auslandsvertretungen, die in der Regel als Erste Informationen über einen zu erwartenden Aufenthalt von mutmaßlichen Völkerstraftätern in Deutschland erhalten. Eine Änderung des § 153f StPO ist nach Ansicht der Fraktion der FDP nicht erforderlich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag am 28. Mai 2008 in seiner 102. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag am 7. Mai 2008 in seiner 63. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag am 7. Mai 2008 in seiner 67. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag am 28. Mai 2008 in seiner 102. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag am 7. Mai 2008 in seiner 61. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen in seiner 60. Sitzung am 28. Mai 2008 beraten.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf die Anhörung des Ausschusses, die die praktische Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches in Deutschland untersucht habe. Es gebe zwar eine Reihe von Anzeigen, es sei jedoch bisher in Deutschland zu keiner Verurteilung gekommen. Der Fall des ehemaligen usbekischen Innenministers Zakirjon Almatow sei sehr ärgerlich. Die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung in Deutschland hätten nach dem VStGB vorgelegen, wenn die Generalbundesanwaltschaft zum Zeitpunkt des Aufenthalts von Zakirjon Almatow gewusst hätte, dass er im Lande war. Dieser Fall habe dazu inspiriert, nachzufragen, wo die Durchsetzung dieses Gesetzes noch verbessert werden könnte. Man habe Ansatzpunkte gefunden, zum einen, dass der Mitarbeiterstab des Bundeskriminalamtes, aber auch bei der GBA, aufgestockt werden müsse. Es müssten Informationen beschafft werden, zum Teil auch aus dem Ausland, um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Haftbefehls vorlägen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe nicht ganz so weit, wie der Antrag der Fraktion der FDP, er enthalte jedoch nichts Falsches, so dass man diesem zustimmen werde. Der Antrag der Fraktion der FDP solle nach Einzelpunkten gesondert abgestimmt werden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, eine Reihe von diesen Punkten sehe man ähnlich. Zum einen sei das VStGB in seinem materiellen Gehalt, wie es seit fünf Jahren existiere, vorbildlich. Dies werde auch von internationaler Seite bestätigt. Die sehr allgemeinen und pauschalen Verbesserungsvorschläge der Anträge würden aber nicht weiterhelfen. Zum Beispiel

die zu verbessernde Zusammenarbeit zwischen den Auslandsvertretungen der Bundesregierung und den Strafverfolgungsbehörden. Es bestehe bereits eine Weitergabepflicht in den Fällen, in denen Anklage erhoben worden sei, und dies erfolge auch durch die jeweilige Auslandsvertretung. Man müsse aber fragen, was man den Auslandsvertretungen zumuten könne, wenn sie neben den Ermittlungen gleichzeitig ihre diplomatische Tätigkeit durchführen sollen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konsulate und Botschaften bekämen eine erweiterte „Sheriff-Funktion“, die deren sonstigen Tätigkeiten im Ausland nicht zuträglich sei. Dieser Teil des Antrags der Fraktion der FDP sei auf keinen Fall zustimmungsfähig. Aber auch wenn man den Anträgen nicht zustimme, sei das letzte Wort in der Weiterentwicklung des VStGB noch nicht gesprochen. Die Fraktion der SPD hege eine sehr große Sympathie dafür, dass der § 153f StPO ergänzt werde, da es Sinn mache, wie auch im § 153a, die Staatsanwaltschaft, die Generalbundesanwaltschaft und ein Gericht bei der Einstellung des Verfahrens zu beteiligen. Das erhöhe den rechtsstaatlichen Gehalt dieses Verfahrens und führe zu erhöhter Glaubwürdigkeit. Da man sich zurzeit mit den Kollegen der Fraktion der CDU/CSU in diesem Punkt nicht einig sei, werde man diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal aufrufen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, auch sie werde nicht zustimmen können. Im Übrigen stelle sich der Fall Zakirjon Almatows nicht ganz so dar, wie von der Fraktion der FDP geschildert. Auch wenn das VStGB Anwendung finde, gelte immer noch die deutsche Strafprozessordnung. Im Fall Zakirjon Almatow hätte kein anderes Ergebnis erzielt werden können, da die strafprozessualen Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht erfüllt gewesen wären. Was den § 153f anbelange, sehe die Fraktion der CDU/CSU das etwas anders als die Fraktion der SPD. Dort seien keine Änderungen nötig. Man sei jedoch zu weiteren Beratungen bereit, obwohl die Meinungen kontrovers seien.

Die Fraktion der FDP erwiderte, es gebe einen schriftlichen Vermerk, in dem die Bundesregierung mitteile, dass, wenn Zakirjon Almatow heute einreisen würde und der Bundesanwalt dies erfahren würde, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müsse. Dass die Voraussetzungen nach der StPO nicht vorlägen, bezöge sich nur auf ein einziges Merkmal im § 153f, nämlich dem, dass ein Aufenthalt in Deutschland nicht gegeben und zu erwarten sei. An diesem Merkmal sei die Verhaftung und Verurteilung gescheitert, da der Generalbundesanwalt erst nach der Ausreise Zakirjon Almatows davon Kenntnis erlangt hatte.

Auf die Anmerkung der Fraktion der SPD führt die Fraktion der FDP aus, es sei kein Problem des § 153f, sondern der Kenntniserlangung der Behörden. Es sei entweder so, dass die angezeigten Personen von vornherein im Ausland gewesen seien, dann sei ein Aufenthalt nicht zu erwarten gewesen oder der Generalbundesanwalt habe dies zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst. Es gebe daher keinen Fall, wo plausibel dargelegt worden sei, dass der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin den § 153f falsch angewandt habe, sondern es habe immer ein Kenntnisproblem vorgelegen. Vorrangig, bevor man im Fall des § 153f eine Zustimmungspflicht einführe, wäre es notwendig, dass die Generalbundesanwaltschaft in die Lage versetzt werde, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Insofern sei die Änderung der

StPO nicht das vorrangige Problem, sondern es sei die Kenntniserlangung der Generalbundesanwaltschaft, und dafür gebe es keine ausreichenden Ressourcen.

Die Auslandsvertretungen sollten im Übrigen nicht als Detektive oder Ermittlungsbehörden ausgestattet werden, sondern sie seien verpflichtet, Kenntnisse weiterzugeben. Wenn die EU ein Einreiseverbot verhängte und aus humanitären Gründen eine Ausnahme gewährt werde, dann sei das so, dass derjenige, gegen den das Einreiseverbot ausgesprochen wurde, meistens durch Handlungen, die gegen das Strafrecht verstoßen, zu diesem Einreiseverbot gekommen sei. Dass es in einem solchen Fall nicht möglich sein solle, dass die Auslandsvertretungen die Tatsache, dass dieser Mensch nach Deutschland einreise, an die Generalbundesanwaltschaft weiterleite, sei unverständlich. Hier sei ein Ansatzpunkt, an dem man die Anwendung der bestehenden Gesetze weitaus effektiver gestalten könnte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man teile die Argumentation der Fraktion der FDP in den wesentlichen Teilen, bis auf den Punkt des § 153f. Es stimme zwar, dass es bisher in zwei Fällen nicht zu einer Verurteilung gekommen sei, dies könne jedoch in Zukunft der Fall sein. Man sei daher der Meinung, dass eine gerichtliche Überprüfung durch das hauptsächlich zuständige Gericht eine sinnvoll wäre und habe dies so in dem Antrag vorgesehen.

Auch die personelle Stärkung der Bundesanwaltschaft sei sehr wichtig. Im Gegensatz zu den drei Personen, die hier in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, beschäftigten sich in den Niederlanden 32 Mitarbeiter mit diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund ließe sich dann die eine oder andere Entscheidung der Generalbundesanwaltschaft erklären, da sie schon personell weder kurz- noch mittelfristig in der Lage sei, bestimmte Fälle zu bearbeiten. Daher bleibe man dabei, dass dies geändert werden sollte.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sie werde sich bei beiden Anträgen enthalten, da man davon ausgehe, dass das Ziel klar sei und in der Tendenz unterstützt werde. Es stehe jedoch für die Fraktion DIE LINKE nicht im Vordergrund, ob der Generalbundesanwaltschaft bestimmte Informationen über eine Informationspflicht bekommen müsse, sondern die Frage sei, welche Kompetenz und Handlungsfreiheit er habe, wenn er Informationen habe, um dann auch dementsprechend zu handeln. Es gebe Hinweise, dass der Generalbundesanwalt bereits Informationen gehabt habe, jedoch an den weiteren Handlungen gehindert worden sei.

Die **Fraktion der SPD** verwies noch einmal auf den § 153f. Es sei richtig, dass der § 153f mit Einstellungsbeschlüssen durch die durch die Generalbundesanwaltschaft rechtmäßig angewandt worden sei. Trotzdem gebe es einen Ermessensspielraum und dieser könne fehlerhaft angewandt werden. Von daher mache es aus rechtsstaatlicher Sicht Sinn, diese Entscheidung einer weiteren Instanz zur Überprüfung vorzulegen, da somit die Rechtssicherheit erhöht würde, aber auch bei den Betroffenen dazu führen würde, dass eine höhere Überzeugungskraft bei einer negativen Entscheidung gewährleistet sei. Man müsse den gesamten Rahmen der Einstellungsmöglichkeiten in der Zusammenwirkung Staatsanwaltschaft, Betroffener und Gerichte sehen. Der § 153f mache auch eine Ausnahme bei schwerwiegenden Vorwürfen, wohingegen bei § 153a auch schon bei geringfügigeren Deliktformen die Zustimmung der Beteiligten zu einer Einstellung

erforderlich sei. Es gebe eine Übermittlungspflicht des Auswärtigen Amtes bzw. der Botschaften an die Ermittlungsbehörden. Die Einstellungsbegründung zeige, dass bestimmte Prinzipien, die mit dem Völkerstrafrecht verbunden würden, nicht eingehalten worden seien. Die Möglichkeit der strafrechtlichen Ermittlung und Anklageerhebung beziehe sich nicht nur auf einen Zeitraum, in dem einem ausländischen Staatsbürger, dem Verbrechen gegen das Völkerrecht vorgeworfen werde, in Deutschland aufhalte.

Die Fraktion der CDU/CSU ergänzte, man habe sich zwischenzeitlich noch Informationen zum Fall Zakirjon Almatow besorgt. Die Fraktion der FDP habe gesagt, die Bundesregierung habe mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl sehr wohl vorgelegen hätten. Die Regierung habe aber auf Bundestagsdrucksache 16/4267 mitgeteilt: „Voraussetzung für die Beantragung eines Haftbefehls wäre zudem das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gewesen, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Strafanzeigen nicht hätte begründet werden können.“

Die Fraktion der FDP hielt dem entgegen, dass es sich bei ihren Unterlagen nicht um eine Kleine Anfrage handle, sondern um die Antwort der Regierung auf eine Einzelanfrage. Es sei allerdings so, dass das von der Union zitierte Papier natürlich im Widerspruch zu dem stehe, was der Fraktion der FDP vorliege. Das sei politisch bedauerlich, da man glaube, dass sehr wohl ein dringender Tatverdacht vorgelegen habe. In der Einzelanfrage sei die Bundesregierung direkt angesprochen worden, was zu tun wäre, wenn Zakirjon Almatow wieder einreisen sollte.

Die Vorsitzende ergänzte, dass sie ein enges Verhältnis zum Völkerstrafgesetzbuch habe. Daher sei sie sehr dankbar, dass sie von keiner Seite ideologische Vorbehalte gespürt habe,

sondern, dass es darum gegangen sei, das Völkerstrafgesetzbuch in seinem Zweck zu erkennen und es möglichst effizient durchzusetzen. In diesem Zusammenhang müsse man die Instrumente im Einzelnen an Hand von Fällen, die es gegeben habe, immer wieder analysieren. Sie sei der Meinung, dass mit der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches im Jahre 2002 über die Fraktionen hinweg eine Analyse und Schärfung der Instrumente, wo es erforderlich und möglich gewesen sei, erfolgt sei.

Als Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss beide Anträge abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/7137 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Einzelabstimmung der Bundestagsdrucksache 16/7734 hat Folgendes ergeben:

Absatz I wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Absatz II Nummer 1 bis 3 wurde jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/7734 abzulehnen.

Berlin, den 28. Mai 2008

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Florian Toncar
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

